

**Erklärung zur Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen  
Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen**

In dieser Ausschreibung fallen die folgenden Positionen unter die Kategorie der sensiblen  
Produkte:

Das untengenannte Herkunftsland sowie die Nachweise gelten für die folgenden Positionen:

--

*(Hinweis: Diese Erklärung ist mehrfach einzureichen, wenn die Positionen aus  
unterschiedlichen Herkunftsländern stammen)*

Angabe des Herkunftslandes oder -gebietes, in dem die Ware vollständig gewonnen oder  
hergestellt worden ist oder der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be-  
oder Verarbeitung unterzogen worden ist.

Herkunftsland oder –gebiet: \_\_\_\_\_

Das Herkunftsland ist nicht in der DAC-Liste aufgeführt. Kein weiterer Nachweis  
erforderlich.

Das Herkunftsland ist in der DAC-Liste aufgeführt. Der Nachweis, dass die im konkreten  
Auftrag beschafften Waren unter Beachtung der in den ILO Kernarbeitsnormen festgelegten  
Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind, wird vor Zuschlagserteilung durch  
eine der in der Anlage A6 (BVB ILO) genannten Möglichkeiten erbracht.

Folgende Nachweise liegen dem Angebot bei /Raum für Erläuterungen (Bitte ordnen Sie  
diese den einzelnen Positionen erkennbar zu):

--

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift, Firmenstempel)